

Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg

Die „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß eine ortsgebundene, erschlossene, vorgeprägte und daher gut geeignete Fläche gewählt wurde. Es wurde nur Intensivgrünland mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild direkt neben dem vorhandenen Betrieb und mit Abstand zu geschützten Flächen beansprucht. Die vorgesehene Versiegelung wurde nur einen Teil der Bauflächen vorgesehen, während die übrige Fläche als private Freifläche unversiegelt bleibt, begrünt wird und je nach den Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung auch eine stärkere Strukturierung z.B. durch Gehölze oder z.B. durch naturnahe Regenrückhaltebecken erfährt. Die Baufläche ist bereits erschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen mit entsprechender Versiegelung sind nur als private Maßnahmen notwendig und in der zulässigen Versiegelung bereits enthalten.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung brachte nachfolgende Ergebnisse, die wie folgt in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden:

<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Planungsrechtliche Sicherung einer Erdgasförderstätte und Schaffung von Erweiterungsflächen für ein bestehendes Torfwerk) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes bzw. im Sinne der Standortsicherung einer Rohstoffförderstätte die Planungsinhalte.</p>	<p>Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--



<ul style="list-style-type: none">• Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung innerhalb des Teilgeltungsbereichs 13.1 wird dem Vorhabenträger, dem Torfwerk Meiners GmbH, empfohlen, die Planungen zur Oberflächenentwässerung frühzeitig mit der UWB abzustimmen - auch im Hinblick auf mögliche Anforderungen an die Art & Weise einer Vorbehandlung der Oberflächenabflüsse vor der gedrosselten Ableitung in die Vorflut oder ggf. auch Versickerung. Nur das sog. „nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser“ bedarf keiner (qualitativen) Vorbehandlung - daher ist hier der Verweis auf das Erfordernis einer Vorbehandlung im Falle von „stark belastetem Niederschlagswasser“ nicht zutreffend. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der letzte Satz auf Seite 21 folgendermaßen formuliert wird: „Art und Umfang einer ggf. erforderlich werdenden Vorbehandlung der Oberflächenabflüsse vor der Einleitung in die Vorflut oder einer Versickerung sind vom Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld der Planungen zur Oberflächenentwässerung inhaltlich abzustimmen.“	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Formulierung in die Begründung übernommen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung innerhalb des Teilgeltungsbereichs 13.2 werden im derzeit laufenden, wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, welches bei der UWB unter Az: 66.31.03-13 Vg. 6074 geführt wird, geregelt	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, entsprechendes wird in die Begründung eingefügt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der Eingriffsbeurteilung (Kap. 7) ist das Bewertungsmodell, auf dessen die Kompensation berechnet wird, zu benennen.	<p>Es wird angegeben werden, daß das Osnabrücker Modell verwendet ist.</p>



<ul style="list-style-type: none"> • Im Kap. 7.2 wird eine externe Kompensation am Moorrand angesprochen. Hierzu kann inhaltlich derzeit keine Stellung genommen werden, jedoch ist in der Regel bei moornahen Flächen das Aufwertungspotential eher als gering anzusehen. Eine kartographische Darstellung und die Benennung der Biotoptypen auf der externen Kompensationsfläche sind im weiteren Verfahren aufzuzeigen. 	<p>Der Torfwerksbetreiber verfügt über sehr umfangreiche Flächen im Randbereich des Borsteler Moores, wie nach hiesiger Kenntnis auch dem Landkreis bekannt ist. Außerdem hat der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue darauf hingewiesen, daß „Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können.“ Die Samtgemeinde wird diese Möglichkeit in Kap. 7.2 der Planbegründung einfügen. Deshalb ist die Möglichkeit der Kompensation nicht strittig.</p> <p>In beiden Fällen können und sollen die Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vor Inkraftsetzen von Baurecht vertraglich vereinbart werden. Eine Darstellung von Kompensationsfläche ist Flächennutzungsplan ist daher entbehrlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Belange des Artenschutzes sind im vorliegenden Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg bislang nicht berücksichtigt. Dieses ist im weiteren Verfahren anzusprechen. 	<p>Auf dem Grünland sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten bekannt geworden. Der zeitweilige Aufenthalt von zwei Nilganspaaren spricht gegen das Entstehen artenschutzrechtlich relevanter Aspekte wie der Brut von Wiesenvögeln. Im übrigen wäre dies auch Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.</p>
<p>Der Landkreis bittet darum, zur Abwägung raumordnerischer Belange künftig bei Bauleitplanverfahren Festlegungen aus dem aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm sowie aus dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm zu berücksichtigen.</p> <p>Im o. g. Bauleitplanverfahren basieren die raumordnerischen Abwägungen auf nicht mehr rechtsgültigen Satzungen bzw. Verordnungen.</p>	<p>Der Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung stammt vom 25.11.2016. Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz wurde später, am 15.12.2016, genehmigt, der Kreistag ist den Maßgaben am 19.12.2016 beigetreten, das RROP 2016 ist mit der Bekanntmachung am 22.12.2016 in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Daher war der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung auf Anpassung an die Ziele des damals rechtskräftigen RROP 2004 zu prüfen, entsprechendes ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>In der Entwurfsfassung wird die Anpassung an die Ziele des RROP 2016 dargelegt werden.</p>
<p>Im Änderungsbereich 13.2 soll ein durch Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie genehmigter Bohrplatz zur Förderung von Erdgas planerisch gesichert werden. Die Samtgemeinde hat hier keinerlei Planungsspielraum. Aus Sicht der Raumordnung ist hier eine rein nachrichtliche Darstellung ausreichend und sinnvoll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat im Verfahren überdies geprüft, ob weitere Darstellungen notwendig bzw. sinnvoll sind.</p>

<p>In beiden Teilbereichen muss mit archäologischen Funden gerechnet werden, so dass für die Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG erforderlich wird. Bei Teilbereich 13.1 war neben der Flächengröße vor allem die Nähe zu mehreren bekannten Fundstellen mit eingeebneten Grabhügeln und einem jungsteinzeitlichen Felsgesteinbeil, sowie seine Moorrandlage ausschlaggebend. Bei Teilbereich 13.2 allein Flächengröße und topografische Lage.</p>	<p>Die Auffassung, in beiden Teilgeltungsbereichen müsse mit archäologischen Funden gerechnet werden, ist nicht nachvollziehbar; sie wird nicht geteilt. In der direkten Nachbarschaft des Teilgeltungsbereiches 13.1 sind gerade keine Funde gemacht worden, nicht einmal bei einer engmaschigen Suchgrabung und einer großflächigen baulichen Nutzung. Die Fläche liegt außerdem noch tiefer und näher zum Moor, so daß noch weniger mit Funden zu rechnen ist als in dem fundlosen, aber leichter besiedelbaren, höheren Bereich des heutigen Torfwerkes. Der Teilbereich 13.2 ist von geringer Größe. Die archäologische Denkmalpflege hat keine Hinweise auf Funde in der Umgebung gegeben, der Samtgemeinde sind auch aus anderen Quellen keine Funde bekannt. Die Topographie bietet keine Anhaltspunkte, daß dies im Teilgeltungsbereich 13.2 anders und gerade hier mit Funden zu rechnen wäre. Bei den menschlichen Aktivitäten in der Umgebung – nicht nur Ackernutzung, sondern auch Außenbereichsbebauung, Wegebau und Rohstoffförderung – sind nach hiesiger Kenntnis keine archäologischen Funde gemacht worden. Vor allem aber ist der Teilgeltungsbereich 13.2 ein genehmigter Bohrplatz zur Förderung von Erdgas. Hier sind bereits umfangreiche Erdarbeiten erfolgt, ohne daß archäologische Funde bekannt wurden.</p>
<p>In den folgenden Genehmigungsverfahren sollte für beide Flächen eine harte Prospektion im Vorfeld der Erdarbeiten durchgeführt werden. Da die letzte Prospektion im Bereich des Torfwerkes an der Hesterberger Straße keine Funde oder Befunde ergab, kann hier der Abstand der Suchgräben zueinander großzügiger als beim letzten Mal gewählt werden.</p>	<p>Die Samtgemeinde sieht angesichts der oben dargestellten Situation keinerlei Bedarf für eine „harte Prospektion“.</p>
<p>Nach den Ausführungen in der Begründung zum Änderungsbereich 13.1 wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte Betrachtung des Schallimmissionsschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung vorzunehmen, zu bewerten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen zu berücksichtigen ist.</p>	

<p>Landwirtschaftliche Belange sind von der Planung durch Umwidmung und „Verbrauch“ von Fläche für die Landwirtschaft zwar berührt, jedoch nicht in einem Umfang, dass grundsätzliche Bedenken vorgetragen werden müssten.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass Bauleitplanungen gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 8 Buchstabe b) BauGB grundsätzlich die Belange der Landwirtschaft als abwägungsrelevant zu ermitteln haben. Der uns vorliegende Entwurf beinhaltet keine entsprechenden Auseinandersetzung, die den Verlust der überplanten landwirtschaftlichen Nutzfläche einer konkreten Betrachtung unterzieht. Dies halten wir vor dem Hintergrund der genannten baurechtlichen Vorgaben formalrechtlich generell für angezeigt.</p>	<p>In der Begründung ist auf die bisherige bzw. vorherige landwirtschaftliche Nutzung verwiesen. Der Bedarf für die nun geplante – im Falle der Erdgasförderstätte auch schon genehmigte – Nutzung ist dargelegt. Für beide Teilgeltungsbereiche ist die Standortbindung erklärt. Somit sind alle relevanten Aspekte behandelt und die Bevorzugung der Torfwerknutzung bzw. der Rohstoffförderung vor der Landwirtschaftsnutzung ausreichend gerechtfertigt. Weitere Ausführungen sind entbehrlich.</p>
<p>Des Weiteren geben wir den Hinweis, dass das RROP für den Landkreis Diepholz bereits mit Beschluss aus 2016 fortgeschrieben wurde. Die Bezugnahme auf das RROP 2004 ist damit u. E. nicht korrekt und die Herleitung des Planwerks somit überarbeitungsbedürftig. In dem seit 2016 zur Verfügung stehenden Planwerk, insbesondere in dem darin enthaltenen landwirtschaftlichen Fachbeitrag, finden sich u. E. hilfreiche Grundlagen, um sich mit agrarstrukturellen Aspekten des Flächenverbrauches und der Wertigkeit von Nutzfläche gemäß den bau-, bodenschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben planerisch adäquat auseinandersetzen zu können.</p>	<p>Der Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung stammt vom 25.11.2016. Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz wurde später, am 15.12.2016, genehmigt, der Kreistag ist den Maßgaben am 19.12.2016 beigetreten, das RROP 2016 ist mit der Bekanntmachung am 22.12.2016 in Kraft gesetzt worden. Daher war der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung auf Anpassung an die Ziele des damals rechtskräftigen RROP 2004 zu prüfen, entsprechendes ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 13.2 ist der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP aufgrund der schon erteilten Genehmigung überholt.</p> <p>Für den Teilgeltungsbereich 13.1 ist bemerkenswert, daß der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP ihm in den Karten der „wirtschaftlichen Gesamtbedeutung“ bzw. der „Zusammenfassung Aggregierte wirtschaftliche Flächenbewertung und Potentielle ackerbauliche Ertragskraft“ die Wertstufe 4 zumißt. Allerdings wird z.B. den landwirtschaftlich nicht genutzten und nicht nutzbaren, wiedervernässten Flächen im Naturschutzgebiet „Neustädter Moor“ eine um zwei Stufen höhere Bedeutung beigemessen. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP wird daher nicht als 'hilfreiche Grundlage' gewertet.</p>

<p>An den Teilbereich 13.1 (Torfwerk) grenzt in süd-westlicher Richtung das Verbandsgewässer II. Ordnung „Sudriede“. Gegen die Bauleitplanung für den Teilbereich 13.1 im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Siedenburg, bestehen unsererseits bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	
<p>1. Im Kapitel 3.1.1 wird unter dem Punkt „Natur und Landschaft“ (Seite 14) auf den gem. § 38 WHG einzuhaltenden, 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen (GWR) hingewiesen. Bauliche Anlagen (Gebäude, Zaunanlagen etc.), Bepflanzungen sowie An-/Auffüllungen jeglicher Art sind im GWR unzulässig. Der GWR ist einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Obwohl auf der Flächennutzungsplanebene im Maßstab 1 : 5.000 gem. § 5 Abs. 1 BauGB nur die Art der Bodennutzung „in den Grundzügen darzustellen“ ist, wird ein Hinweis auf die Verbote im Gewässerrandstreifen in die Planbegründung eingefügt.</p>
<p>2. Sofern das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser über die Sudriede abgeführt werden soll, ist eine Rückhaltung erforderlich (siehe Kap. 6.2, Seite 21). Das Niederschlagswasser ist gedrosselt auf den Wert der natürlichen Abflussspende für landwirtschaftliche Flächen ($2 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$) in den Vorfluter einzuleiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass weder Sand noch Torf über das Rückhaltebecken in die Sudriede eingeleitet werden. Der Einlaufbereich aus dem Rückhaltebecken in die Sudriede ist zu sichern.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen wird uns der Landkreis Diepholz an den wasserrechtlichen Verfahren beteiligen.</p>	<p>In der Planbegründung ist u.a. bereits die notwendige Drosselung rückgehaltenen Niederschlagswassers angesprochen. Weiteres wird der Ebene der – ebenfalls angesprochenen – wasserrechtlichen Erlaubnis überlassen.</p>

<p>In diesem Zuge möchten wir noch darauf hinweisen, dass Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können. Für Informationen und/oder Abstimmungsgespräche zur Durchführung solcher Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Aufwertungspotential der Fläche entlang der Sudriede ist in der Planbegründung angesprochen worden. In Kap. 4.1 wird näher auf den planungsrechtlichen Aspekt eingegangen: <i>„Die Berücksichtigung des erhöhten Potentials für die Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Sudriede erfordert keine Darstellung einer 'Maßnahmenfläche' entlang des Gewässers. Zwar sollen dort Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen, die sowohl dem Potential Rechnung tragen und die Situation gestalterisch und funktional aufwerten sowie einen Teil der Kompensation leisten. Aber auch dies kann und soll auf der nachfolgenden Entscheidungsebene geregelt werden, da Eingrünungs- und Aufwertungsstrukturen zugunsten von Natur und Landschaft als kleinflächige Elemente innerhalb der Baufläche möglich und sinnvoll sind.“</i> Falls der Vorhabenträger auch im weiteren Verlauf der Sudriede und / oder entlang eines anderen Verbandsgewässers Maßnahmen durchführen will, gilt entsprechendes.</p> <p>Die Samtgemeinde wird den Vorhabenträger über den Hinweis des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes informieren. Sie wird in Kap. 7.2 der Planbegründung ergänzen, daß Kompensationsmaßnahmen auch entlang von Verbandsgewässern möglich sein sollen.</p>
--	---

Die öffentliche Auslegung brachte nachfolgende Ergebnisse, die wie folgt im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.07.2017 wird mitgeteilt, dass zum o. a. Vorhaben folgende Stellungnahme zu berücksichtigen ist.</p> <p>Soweit nicht bereits planerisch berücksichtigt, sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Straßeneinmündungen sind mit mindestens 10-m-Radien herzustellen, um eine Befahrung mit Entsorgungsfahrzeugen zu ermöglichen.▪ Wendeplätze in Stichstraßen sind mit mindestens 18-m- Fahrbahnwendekreisen herzustellen, um eine Befahrung mit Entsorgungsfahrzeugen zu ermöglichen. <p>Anderenfalls sind die Abfallbehälter zur Entleerung an der jeweiligen Erschließungsstraße bereitzustellen. Hierfür sind entsprechend ausreichend dimensionierte Stellflächen einzuplanen.</p>	<p>Da in der Flächennutzungsplanänderung keine Gemeindestraßen dargestellt werden, wird auch keine Entscheidung über die Radien von eventuellen Straßeneinmündungen oder den Fahrbahnwendekreis von eventuellen Stichstraßen getroffen. Die Samtgemeinde geht davon aus, daß die Gemeinde Borstel bei einer eventuellen Bebauungsaufstellung die Belange der Entsorgung angemessen berücksichtigt. Auf Vorgaben im Entscheidungsbereich der Mitgliedsgemeinde wird verzichtet.</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Samtgemeinde Siedenburg hat die EWE als Trägerin öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan beteiligt. Die EWE erhält damit die Gelegenheit, ihre Belange durch eine entsprechende Stellungnahme geltend zu machen und der Samtgemeinde diejenigen Informationen zu übermitteln, die ihrer Ansicht nach aktuell und zweckdienlich sind. Dies hat die EWE in der frühzeitigen Beteiligung dahingehend getan, daß sie mitteilte: „In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ ist daher nicht betroffen.“ Die Samtgemeinde geht davon aus, daß diese Aussage weiterhin zutrifft.</p> <p>Nunmehr verweist EWE die Samtgemeinde in einem ansonsten substanzlosen Schreiben auf eine Internetseite. Die Samtgemeinde weist EWE darauf hin, daß</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Samtgemeinde Siedenburg weder ein Tiefbaubetrieb noch eine Landschaftsgärtnerin ist und sich schon von daher nicht als Adressat der angesprochenen Internetseite sieht,2. es Aufgabe von EWE ist, ihre maßgeblichen Belange in den Beteiligungsschritten des Bauleitplanverfahrens geltend zu machen.

<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p>	<p>Einer anderen Kommune wurde dasselbe Schreiben zugesandt. Dort lag eine Erdgashochdruckleitung im Plangebiet in einem Bereich, der für Bebauung und Bepflanzung vorgesehen war. Angesichts solcher Erfahrungen sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Es ist kein weiterer Beteiligungsschritt vorgesehen.</p>
<p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die externe Kompensation ist im Flächennutzungsplan durch die bereits rechtswirksame Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft hinreichend vorbereitet. Sie wird im Rahmen der Bauungsplanung festgelegt und soll gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB gesichert werden. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist, wie in der Begründung dargelegt, nicht vorgesehen. Es ist auch kein weiterer Beteiligungsschritt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt.</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens ist als Kompensation für die Versiegelung von Böden daher nicht geeignet, da dadurch weitere Böden dauerhaft zerstört werden.</p>	<p>Es wird bezweifelt, daß „Landwirtsch.“ ein vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu vertretender Belang ist.</p> <p>In einem Regenrückhaltebecken kann je nach Anlage und Betrieb eine dauerhaft wenig beeinflusste Bodenentwicklung stattfinden. Dadurch sind die Bodenbildungsprozesse und das Bodenleben weniger beeinträchtigt als bei einer intensiven Ackernutzung. Die Entwicklung entspricht i.d.R. einer Extensivierung bzw. geht noch darüber hinaus. Für das Schutzgut Boden wird somit ein Vorteil, mit-hin eine Kompensationswirkung erreicht.</p>

<p>Dies gilt es auch bei den genannten Maßnahmen entlang von Gewässern zu beachten. Nutzungsextensivierungen hingegen sind aus bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Auch zu den Maßnahmen entlang von Gewässern gilt das oben gesagte.</p>
<p>Bezüglich des Teilbereiches 13.1.2 möchten wir anmerken, dass es sich laut unserer Kartenunterlagen um eine Pseudogley-Parabraunerde und somit um <i>Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit</i> handelt. Diese gelten als besonders schützenswert. Die Aussage, dass „keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft erkennbar“ sei (S. 18), ist aus bodenschutzfachlicher Sicht daher nicht zutreffend.</p>	<p>Aufgrund der Bezugnahme auf die S. 18 der Planbegründung wird davon ausgegangen, daß sich der Hinweis zum „Teilbereich 13.1.2“ auf den Teilgelungsbereich 13.2 bezieht. Das ist diejenige Fläche, die aufgrund der Bitte des LBEG, Außenstelle Meppen, vom 4.11.2016 als Bergbaufläche ausgewiesen wird. Grund dafür ist, daß die Sauergasbohrung Päpsen Z2 fündig geworden und eine Erdgasförderanlage nach Bergrecht genehmigt war. Hier stellt sich die Frage nach der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gar nicht mehr. Die Aussage, für die realisierte Bergbaufläche sei keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft erkennbar, wird beibehalten.</p>
<p>Zufahrten sowie Lager- und anderweitig genutzte Bauflächen sollten sich nach Möglichkeit nicht auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, um nachteilige Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden.</p>	<p>Die Bergbaufläche umfaßt einen genehmigten Bohr- und Förderstandort, die geplante gewerbliche Baufläche ergänzt eine rechtswirksam dargestellte gewerbliche Baufläche. Es ist nicht ersichtlich und wäre auch nicht Planinhalt und nicht zulässig, wenn <i>Lager- und anderweitig genutzte Bauflächen</i> auf landwirtschaftlichen Flächen aushalb des Plangebietes etabliert würden. In der Begründung ist außerdem dargelegt, welche Erschließungsmöglichkeiten es gibt und daß beim Torfwerk die Anbindung durch Erweiterung der bisherigen betriebsinternen Erschließung die voraussichtliche und geeignete Variante ist. Von einer Erschließung außerhalb vorhandener Straßen, Wege und gewerblicher Bauflächen ist keine Rede.</p>
<p>Eine abschließende Beurteilung zur Eingriffsregelung ist aufgrund fehlender, konkreter Maßnahmen- und Flächendarstellung nicht möglich.</p>	<p>Da das Flächenpotential benannt und im wirksamen Flächennutzungsplan zweckentsprechend dargestellt ist sowie die Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vor Inkraftsetzen von Baurecht vertraglich vereinbart werden sollen, ist eine gesonderte Darstellung von Kompensationsfläche entbehrlich</p>

<p>Der Artenschutz ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Auf dem Grünland sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten bekannt geworden. Der zeitweilige Aufenthalt von zwei Nilganspaaren spricht gegen das Entstehen artenschutzrechtlich relevanter Aspekte wie der Brut von Wiesenvögeln. Gleichwohl wird ein Hinweis in die Planbegründung eingefügt, daß auch auf der nachfolgenden Planungsebene die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen sind.</p>
<p>Konkrete Informationen über Boden- oder Grundwasserbelastungen liegen mir nicht vor. Aus umweltrechtlicher Sicht weise ich vorsorglich darauf hin, dass bei Verdachtsmomenten hierzu der Vorhabenträger eigene Recherchen zu veranlassen hat. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 6.2 enthalten.</p>
<p>Recherchen auf dem NIBIS Kartenserver haben ergeben, dass das Planungsgebiet einen Status als schutzwürdiger Boden hat, d. h. hier sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften, hier mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, betroffen. Beeinträchtigungen dieser Funktion sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p>	<p>In die Begründung wird eingefügt, daß der Boden im Plangebiet 13.2 nach Auffassung des LBEG eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Der Teilgeltungsbereich wird wegen der genehmigten Erdgasförderung als Bergbaufläche dargestellt, die Frage nach den Bodeneigenschaften stellt sich nicht mehr.</p> <p>Zum Plangebiet 13.1 wird eingefügt, daß die natürliche Bodenfruchtbarkeit aufgrund der Möglichkeiten der heutigen Landwirtschaft für die Bewirtschaftung nachrangig ist, daß das Plangebiet nach dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum RROP des Landkreis Diepholz zu denjenigen Flächen gehört, die nur ein „geringes standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotential“ haben und daß die Wertung als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dem Belang der gewerblichen Weiterentwicklung am Betriebsstandort im Range nachgeht.</p>



<p>Aus naturschutzfachlicher Betrachtung wird der Hinweis gegeben, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen anhand der dort vorgesehenen Detailnutzung der Gewerbefläche geprüft werden sollte, ob und wie sich diese Nutzung auf das angrenzende NSG-HA-178 möglicherweise auswirken könnte.</p>	<p>Der Abstand zwischen der Grenze der geplanten Gewerbefläche und dem nächsten Punkt des Naturschutzgebietes „Borsteler Moor“ beträgt rd. 340 m. Daher wird davon ausgegangen, daß die Erweiterung des ansässigen Betriebes, der die Flächennutzungsplanänderung dient, das Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich sind in einer gewerblichen Baufläche jedoch Detailnutzungen denkbar, die zu Beeinträchtigungen führen können und die je nach Zumutbarkeit der Beeinträchtigung vermieden werden müssen. Daher wird in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung ein Hinweis eingefügt, daß auf den nachfolgenden Planungsebenen anhand der dort vorgesehenen Detailnutzung der Gewerbefläche geprüft werden soll, ob und wie sich diese Nutzung auf das angrenzende NSG-HA-178 „Borsteler Moor“ voraussichtlich auswirken wird und daß bei Bedarf auf der Bebauungsebene Festsetzungen bzw. auf anderen Entscheidungsebenen Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen getroffen werden sollen.</p>
<p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können. Für Informationen und/oder Abstimmungsgespräche zur Durchführung solcher Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Aufwertungspotential der Fläche entlang der Sudriede ist in der Planbegründung angesprochen worden. In Kap. 4.1 wird näher auf den planungsrechtlichen Aspekt eingegangen: <i>„Die Berücksichtigung des erhöhten Potentials für die Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Sudriede erfordert keine Darstellung einer 'Maßnahmenfläche' entlang des Gewässers. Zwar sollen dort Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen, die sowohl dem Potential Rechnung tragen und die Situation gestalterisch und funktional aufwerten sowie einen Teil der Kompensation leisten. Aber auch dies kann und soll auf der nachfolgenden Entscheidungsebene geregelt werden, da Eingrünungs- und Aufwertungsstrukturen zugunsten von Natur und Landschaft als kleinflächige Elemente innerhalb der Baufläche möglich und sinnvoll sind.“</i></p>



